

rung genannt) sowie der von dieser erteilten Ablehnungs- und Einstellungsbescheide zur Einhaltung der Rechtsvorschriften beizutragen.

### Wahl und Zusammensetzung der Beschwerdekommisionen

#### §3

(1) Bei jeder Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Staatlichen Versicherung besteht eine Kreisbeschwerdekommision für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (Kreisbeschwerdekommision).

(2) Bei jeder Bezirksdirektion der Staatlichen Versicherung besteht eine Bezirksbeschwerdekommision für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (Bezirksbeschwerdekommision).

(3) Bei der Hauptverwaltung der Staatlichen Versicherung besteht eine zentrale Beschwerdekommision für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (Zentrale Beschwerdekommision).

#### §4

(1) Die Wahl der Mitglieder der Beschwerdekommisionen erfolgt durch den bei der Kreisdirektion, Kreisstelle, Bezirksdirektion bzw. Hauptverwaltung der Staatlichen Versicherung bestehenden Beirat für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Beirat genannt). Die Mitglieder der Kreis- bzw. Bezirksbeschwerdekommisionen werden für die Dauer von 2 Jahren, der Zentralen Beschwerdekommision für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(2) Die Kreis- bzw. Bezirksdirektoren sowie der Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung legen gemeinsam mit dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Beirates entsprechend der Größe der Territorien und dem Umfang der Arbeit die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Beschwerdekommisionen fest. Für die Kreis- bzw. Bezirksbeschwerdekommisionen werden mindestens je 5 Mitglieder, für die Zentrale Beschwerdekommision mindestens 7 Mitglieder gewählt.

(3) Die Mitglieder der Beschwerdekommisionen müssen gleichzeitig Mitglieder des Beirates sein, von dem sie gewählt wurden. Scheiden Mitglieder der Beschwerdekommisionen aus dem Beirat aus, so endet auch ihre Mitgliedschaft zur Beschwerdekommision.

#### §5

Die Mitglieder der Beschwerdekommisionen wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

#### §8

Die Beschwerdekommisionen erstatten dem Beirat, von dem sie gewählt wurden, einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

#### §7

Mitglieder der Beschwerdekommisionen können durch den Beirat, von dem sie gewählt wurden,

- entpflichtet werden, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen oder aus anderen gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nicht mehr in der Lage sind,
- abberufen werden, wenn sie ihre Pflichten gröblich verletzen oder sonst das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen.

#### §8

(1) Die Tätigkeit in den Beschwerdekommisionen ist ehrenamtlich.

(2) Die Erstattung von Reisekosten sowie die Zahlung einer Entschädigung für ausgefallene Arbeitszeit erfolgt entsprechend dem Statut der Beiräte für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

### Zuständigkeit der Beschwerdekommisionen

#### §9

Die Kreisbeschwerdekommisionen entscheiden Streitfälle

- wegen der Gewährung bzw. Nichtgewährung von Rentenleistungen sowie Geld- und Sachleistungen<sup>2</sup> der Sozialversicherung,
- über die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall bzw. einer Erkrankung als Berufskrankheit sowie auf Grund von Entscheidungen aus der Anwendung der Rechtsvorschriften über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen<sup>3</sup>,
- bei der Durchführung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung.

#### §10

Die Kreisbeschwerdekommisionen entscheiden

- Streitfälle über Rückforderungen zu Unrecht gezahlter Geldleistungen der Sozialversicherung gemäß § 100 der Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1) (nachfolgend Verordnung über die Sozialversicherung genannt) und über Forderungen der Sozialversicherung gemäß § 101 der Verordnung über die Sozialversicherung,
- über Anträge auf Rückforderung bzw. Erlaß der Rückforderung überzahlter Rentenleistungen der Sozialversicherung,

sofern diese Forderungen nicht bereits im Strafverfahren als Schadenersatz geltend gemacht wurden.

#### §11

Die Kreisbeschwerdekommisionen entscheiden gemäß § 118 der Verordnung über die Sozialversicherung Streitfälle über Ansprüche der Dienststellen der Staatlichen Versicherung gegen sozialistische Produktionsgenossenschaften, kooperative Einrichtungen bzw. Kollegien der Rechtsanwälte wegen

- fehlerhafter Berechnung und Auszahlung von Geldleistungen der Sozialversicherung (§115 der Verordnung über die Sozialversicherung),
- Erteilung unrichtiger Bescheinigungen oder Unterlassen von Meldepflichten durch die sozialistische Produktionsgenossenschaft, die kooperative Einrichtung bzw. das Kollegium der Rechtsanwälte (§ 116 der Verordnung über die Sozialversicherung),
- Gewährung von Leistungen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die durch Verletzung von Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeits-

<sup>2</sup> Über die Gewährung von prophylaktischen Kuren sowie Heil- und Genesungskuren entscheiden die zuständigen Kurkommisionen gemäß § 40 der Verordnung vom 9. Dezember 1971 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1) endgültig.

<sup>3</sup> z. Z. gilt die Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199).